



EINGEGANGEN
01. Juni 2022



I.
Landratsamt Karlsruhe, 76126 Karlsruhe
Per Postzustellungsurkunde



Beschluss:

Landratsamt Karlsruhe
Amt für Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung
Gartenstraße 82-84
76135 Karlsruhe
☎ 0721 936-50
Fax 0721 936-53199
Öffnungszeiten
Mo. Mi.- Fr. 8:00 - 12:00 Uhr
Do. 14:00 - 17:00 Uhr
Dienstag keine Öffnungszeiten

Abteilung
Lebensmittelüberwachung

Ansprechpartner/in
[Redacted]

Kontakt
Telefon 0721 936-[Redacted]
Fax 0721 936-[Redacted]
E-Mail lebensmittelueberwachung@landratsamt-karlsruhe.de

Aktenzeichen
42.45001; 42.44001-509.4283.5-7271245
(Bei Antwortschreiben bitte angeben)

Karlsruhe, 27.05.2022

Amtliche Lebensmittelüberwachung;
Ihr Antrag vom 29.04.2022 auf Informationszugang nach dem Verbraucherin-
formationsgesetz (VIG)



aufgrund Ihres Antrags vom 29.04.2022 ergeht folgende

Verfügung:

1. Ihrem Antrag auf Informationszugang nach dem Verbraucherinformationsgesetz wird stattgegeben.
2. Der Informationszugang wird frühestens am 16.06.2022 per Übersendung eines Aktenvermerkes gewährt.
3. Der Informationszugang unter Ziffer 2 ergeht gebührenfrei.

Tram Haltestelle: Lessingstraße
Tram 5 oder Arbeitsagentur Tram 2

Aufgrund aktueller Baustellensituation
Umweltungsfahrpläne beachten

Bankverbindungen:
Landesbank BW IBAN: DE76 6005 0101 7402 0454 08 - BIC: SOLADEST600
Spk Kraichgau IBAN: DE35 6635 0036 0000 4048 48 - BIC: BRUSDE66XXX
Spk Karlsruhe-Etlingen IBAN: DE52 6605 0101 0001 0402 37 - BIC: KARSDE66XXX
Postbank Karlsruhe IBAN: DE90 6601 0075 0004 3707 58 - BIC: PBNKDEFFXXX



Begründung:

Sachliche Gründe:

Mit Schreiben per E-Mail vom 29.04.2022 über die Internetplattform „fragdenstaat.de“ beantragten Sie Informationszugang über die beiden letzten lebensmittelrechtlichen Betriebsüberprüfungen und Beanstandungen i. S. d. § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 VIG im Betrieb „Taverne Sirtaki, Seilerweg 7, 75045 Walzbachtal“.

Rechtliche Gründe:

Die Zuständigkeit des Landratsamtes Karlsruhe als untere Lebensmittelüberwachungsbehörde und als informationserteilende Stelle im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 1 Verbraucherinformationsgesetz (VIG) ergibt sich aus § 2 Abs. 2 VIG, § 2 Abs. 1 Ausführungsgesetz zum Verbraucherinformationsgesetz (AGVIG), § 38 Abs. 1 und § 39 Abs. 1 Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch (LFGB) in Verbindung mit den §§ 18 Abs. 4 und 19 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes (AGLMBG).

Nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 VIG hat jeder nach Maßgabe dieses Gesetzes Anspruch auf freien Zugang zu allen Daten über

1. von den nach Bundes- oder Landesrecht zuständigen Stellen festgestellte nicht zulässige Abweichungen von Anforderungen

- a) des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches,
- b) der auf Grund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen,
- c) unmittelbar geltender Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union im Anwendungsbereich der genannten Gesetze.

Ihren Antrag auf Informationszugang nach dem VIG über die beiden letzten lebensmittelrechtlichen Betriebsüberprüfungen und Beanstandungen sehen wir in diesem Kontext.

Ihr Antrag auf Informationen unterliegt keinem Ausschluss- und Beschränkungsgrund nach § 3 VIG. Es liegt auch kein Ablehnungsgrund nach § 4 Abs. 3 bis 5 VIG vor. Ihr Antrag ist hinreichend bestimmt und lässt erkennen, auf welche Informationen er gerichtet ist (§ 4 Abs. 1 VIG). Daher ist Ihrem Antrag auf Informationszugang stattzugeben.

Wir weisen darauf hin, dass gemäß § 5 Abs. 4 VIG Widerspruch und Anfechtungsklage des Dritten in den in § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 VIG genannten Fällen keine aufschiebende Wirkung haben. Nach Satz 2 dieser Vorschrift darf der Informationszugang dennoch erst erfolgen, wenn die Entscheidung dem Dritten bekannt gegeben worden ist und diesem ein ausreichender Zeitraum zur Einlegung von Rechtsbehelfen, der 14 Tage nicht überschreiten soll, eingeräumt worden ist. Auf Nachfrage des Dritten ist diesem nach § 5 Absatz 2 Satz 4 VIG Name und Anschrift des Antragstellers offen zu legen.

Die informationspflichtige Stelle kann den Informationszugang durch Auskunftserteilung, Gewährung von Akteneinsicht oder in sonstiger Weise eröffnen; § 6 Abs. 1 VIG. Der Informationszugang wird Ihnen durch die Übersendung eines Aktenvermerkes nach einem Zeitraum von 14 Tagen nach Zustellung der Verfügung gewährt.

Die Beantwortung Ihres Antrages erfolgt aus datenschutzrechtlichen Gründen postalisch.

Gemäß § 7 Abs. 1 Satz 2 VIG ergeht die Entscheidung gebührenfrei.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Karlsruhe, Beierteimer Allee 2, 76137 Karlsruhe erhoben werden.

